jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/5/2 5Os262/52 (5Os263/52, 5Os264/52)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.05.1952

Norm

B-VG Art57
StPO §38 Abs3
StPO §153

Rechtssatz

Ein Mitglied des Nationalrates darf über eine von ihm in Ausübung seines Berufes gemachte Äußerung nur dann vom Gericht als Zeuge vernommen werden, wenn der Inhalt dieser Äußerung ihn nicht selbst als einer strafbaren Handlung verdächtig erscheinen läßt.

Entscheidungstexte

- 5 Os 262/52
  Entscheidungstext OGH 02.05.1952 5 Os 262/52
  Veröff: JBl 1952,384 = SSt 23/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0053472

Dokumentnummer

JJR_19520502_OGH0002_0050OS00262_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at